



Reglement der Wasserversorgung (Wasserreglement)

(vom 2. März 2009)

nachgeführt bis 4. November 2013

SKR Nr. 11.30

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 34.4 der Gemeindeordnung vom 28. September 1997 das folgende Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Sprachform

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

Art. 2 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Wasserversorgung Schlieren innerhalb ihres Versorgungsgebietes und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Gebäude- und Grundeigentümern sowie weiteren Bezüglern (nachstehend Bezüger genannt), soweit die Vorschriften des Bundes und des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 3 Stellung und Aufgaben der Wasserversorgung

¹ Die Wasserversorgung ist ein gewerblicher Gemeindebetrieb im Sinne von § 126 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 (Gemeindengesetz LS 131.1). Sie steht unter Aufsicht und Verwaltung des Stadtrates.

² Die Wasserversorgung erstellt, betreibt und unterhält ihre Anlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Sie kann die Arbeiten durch Dritte ausführen lassen oder damit unter Beachtung der Vorschriften der Gemeindeordnung vollamtliches und Aushilfspersonal sowie nebenamtliche Funktionäre beauftragen. Anstellungsbehörde ist der Stadtrat, welcher die Kompetenzen auch delegieren kann.

II. Wasserversorgungsanlagen

Art. 4 Umfang der Versorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Wasser für Haushalt und Gewerbe sowie die Brandbekämpfung zu den Bedingungen des Wasserreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Das Versorgungsgebiet umfasst das ausgedehnte

ne Siedlungsgebiet sowie die ausserhalb liegenden, durch das bestehende Leitungsnetz erschlossenen Grundstücke.

Art. 5 Generelles Wasserversorgungsprojekt

Die Anlagen der Wasserversorgung werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Art. 6 Leitungsnetz, Definition

¹ Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen. Für die technische Disposition sind die Wasserversorgung oder deren Beauftragte zuständig.

² Hauptleitungen dienen der Zuleitung des Wassers zu den Reservoirien und von diesen zu den Versorgungsleitungen. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen oder Hydrantenanlagen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung.

³ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen, an welche die Hausanschlussleitungen und Hydrantenanlagen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke. Hydrantenanlagen bestehen aus den Anschlüssen an die Versorgungsleitungen inkl. T-Stück und den Hydranten.

Art. 7 Leitungsnetz, Erstellung

¹ Die Wasserversorgung erstellt die Anlagen nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen und den technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

² Hauptleitungen werden nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des GWP erstellt. Versorgungsleitungen werden im Rahmen von Quartiererschliessungen und auf Verlangen von bauwilligen Grundeigentümern erstellt.

Art. 8 Hydrantenanlagen

¹ Die Hydrantenanlagen stehen der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall kann die Feuerwehr über den gesamten Wasservorrat in den Speicheranlagen verfügen.

² Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten. Die Entschädigung dieser Arbeiten erfolgt nach Vorgabe der Gebäudeversicherung (GVZ).

Art. 9 Betätigung von Hydranten, Leitungen und Anlageteilen

Das Bedienen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren von Leitungen und Anlageteilen sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Art. 10 Beanspruchung von Privatgrund

Jeder Grundeigentümer hat das Durchleitungsrecht für Leitungen zu gewähren. Er gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

III. Hausanschlussleitungen

Art. 11 Definition

Hausanschlussleitungen verbinden die Versorgungsleitungen mit den Hausinstallationen. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen. Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

Art. 12 Technische Bedingungen

¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden oder angeordnet werden.

² In jede Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu platzieren ist

Art. 13 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

Art. 14 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung wird im Rahmen dieses Reglements durch die Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen erteilt.

Art. 15 Ausführung

Die Hausanschlussleitung wird durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragten ausgeführt. Die Leitung ist einzumessen.

Art. 16 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund und das Absperrorgan - auch wenn dieses im Privatgrund liegt - gehen nach ihrer Erstellung ins Eigentum der Wasserversorgung über. Alle übrigen Teile stehen im Eigentum des Bezügers.

Art. 17 Unterhalt

Hausanschlussleitung und Absperrorgan werden durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert. Die Kosten trägt der Eigentümer dieser Anlageteile. Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Art. 18 Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

IV. Hausinstallationen

Art. 19 Erstellung, Erweiterung, Änderung

Der Bezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch einen ausgewiesenen Fachmann (Installateur) mit von der Wasserversorgung erteilter Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Erstellung, Erweiterung und Änderung sind der Wasserversorgung vor deren Ausführung zu melden.

Art. 20 Zutrittsrecht

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu gewähren.

Art. 21 Kontrolle

Jede Hausinstallation kann vor oder nach der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung kontrolliert werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Kontrolle keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Bezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten des Bezügers beheben lassen.

Art. 22 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Art. 23 Unterhalt

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen. Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Führt der mangelnde Unterhalt zu Wasserverlusten, so hat der Bezüger die Kosten des erhöhten Wasserverbrauches zu tragen.

Art. 24 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfließen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

V. Wasserabgabe

Art. 25 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig qualitativ einwandfreies Wasser in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Art. 26 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen und Änderungen an den Wasserversorgungsanlagen.

² Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Bezüglern rechtzeitig bekannt gegeben.

Art. 27 Haftung des Bezüglers

Der Bezüglcr haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er ihr durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 28 Meldepflicht

¹ Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen, damit die in diesem Zusammenhang notwendigen Ablesungen vorgenommen werden können.

² Mieterwechsel, Namens- sowie Handänderungen sind der Wasserversorgung mindestens fünf Arbeitstage im Voraus zu melden. Erfolgt keine Abmeldung bleibt der Kunde (bei Leerstand die Verwaltung oder Eigentümer) bis zur nächsten Ablesung haftbar, auch wenn er nachweislich selber kein Wasser bezogen hat.

Art. 29 Umfang Wasserbezugsrecht

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 30 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 31 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

Art. 32 Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Bezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Bezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

Art. 33 Bezugspflicht

Innerhalb des Versorgungsgebietes sind die Grundeigentümer verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern. Über Ausnahmen entscheidet die Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen.

Art. 34 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz, die Wasserabgabe für Kühl-, Klima-, Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dergleichen bedürfen einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 35 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

VI. Wasserzähler

Art. 36 Einbau

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers angeschafft und von dieser unterhalten.

Art. 37 Haftung

Der Bezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 38 Standort

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Bezügers. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Art. 39 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 40 Messung

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Bezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Bezüger die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 41 Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses, wenn möglich der Normalverbrauch der letzten drei Jahre berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

Art. 42 Mehrere Wasserzähler

Wünscht ein Bezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

VII. Finanzierung

Art. 43 Eigenwirtschaftlichkeit

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung muss selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Übernahme der Kosten für die Versorgungsleitungen durch die Grundeigentümer
- Anschlussgebühren für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
- Wasserzins der Bezüger
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstige Zahlungen Dritter

Art. 44 Kostentragung Wasserversorgungsanlagen

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen und der Hydrantenanlagen trägt in der Regel die Wasserversorgung. Die Kosten der Versorgungsleitungen übernehmen die Grundeigentümer im Rahmen der Realisierung von Quartier- oder Erschliessungsplanungen oder mit der Erschliessung ihrer Grundstücke.

Art. 45 Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten von Hausanschlussleitung mit Absperrorgan, Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) und Wasserzähler sind vom Bezüger zu tragen.

Art. 46 Anschlussgebühren

¹ Für den Anschluss an das Netz der Wasserversorgung haben die Bezüger eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.

² Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der Gebäudeversicherungssumme im Erstellungsjahr. Die Höhe der Anschlussgebühr wird durch den Stadtrat festgesetzt.

³ Bei Um- und Erweiterungsbauten an sowie bei Ersatzneubauten von angeschlossenen Gebäuden, die eine Steigerung der Gebäudeversicherungssumme bewirken, hat eine Gebührennachzahlung zu erfolgen. Der nachzuzahlende Betrag ergibt sich aus der Differenz zwischen der gemäss diesem Reglement ermittelten Anschlussgebühr vor und nach der baulichen Veränderung.¹⁾

⁴ Als Ersatzneubauten gelten Gebäude, welche die Nutzungsweise (Wohn-, Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs-, Industrienutzung) beibehalten und erweitern. Nicht als Ersatzneubauten gelten Gebäude, welche vor dem Abbruch baufällig waren, mit deren Neubau nicht innert 10 Jahren seit der Baufälligkeit bzw. seit dem Abbruch begonnen oder deren Wasseranschluss während zehn Jahren nicht mehr benutzt wurde. Als baufällig gilt ein Gebäude ab dem Zeitpunkt, ab welchem es nicht mehr für seine ursprüngliche Nutzung genutzt werden kann.²⁾

⁵ Die Höhe der Anschlussgebühren wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festgelegt.²⁾

⁶ Bei Sonderfällen wie Gebäude mit andern Nutzungen oder mit erhöhtem Brandrisiko, Laufbrunnen, unüberbaute Grundstücke usw. wird die Anschlussgebühr von Fall zu Fall durch den Stadtrat.

Art. 47 Wasserzins

Der Wasserzins ist so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie die Verzinsung und Abschreibung der Investitionen gedeckt werden. Der Wasserzins je m³ bezogenes Wasser wird bei der Ausarbeitung des Voranschlages für das folgende Jahr auf Antrag der Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen durch den Stadtrat nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Eigenwirtschaftlichkeit produktiver Unternehmungen) festgesetzt.

Art. 48 Betriebsfremde Leistungen

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung, wie Strassen- und Kanalisationsspülungen usw., entrichtet die Stadt der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.

Art. 49 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen sind abzugelten.

Art. 50 Fälligkeiten

¹ Die Pflicht zur Leistung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung. Für Nachzahlungen entsteht die Leistungspflicht mit der Vollendung des Um- und Erweiterungsbau. Massgebend für die Festsetzung der Gebühr ist der Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht.

² Für die geschätzte Anschlussgebühr ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Bardepositem bei der Stadtkasse zu leisten. Die Abrechnung erfolgt nach Bauvollendung und Schätzung durch die kantonale Gebäudeversicherung.

³ Der Wasserzins wird einmal jährlich bezogen. Akontozahlungen sind möglich.

⁴ Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Art. 51 Zahlungspflicht

¹ Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Überdies schuldet jeder Nacherwerber die im Zeitpunkt seines Liegenschaftenerwerbes noch ausstehende Gebühr.

² Den Wasserzins schuldet der jeweilige Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte der Liegenschaft zum Zeitpunkt der Ablesung.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 52 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Stadtrat mit Verweis oder mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 53 Einsprachen

¹ Die Überprüfung von Anordnungen der Wasserversorgung und der Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich beim Stadtrat verlangt werden.

² Die Anfechtung von Entscheiden des Stadtrates bestimmt sich nach dem Verwaltungsrechtspflegengesetz des Kantons Zürich.

Art. 54 Inkrafttreten

Dieses Reglement der Wasserversorgung der Stadt Schlieren wird nach Rechtskraft der Festsetzung durch den Gemeinderat vom Stadtrat in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Reglement vom 14. April 1986.

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates vom 2. März 2009

Das vorstehende Reglement wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 18. Mai 2009 auf den 1. Juni 2009 in Kraft gesetzt.

STADTRAT SCHLIEREN

Toni Brühlmann
Präsident

Ingrid Hieronymi
Schreiberin

¹) Fassung gemäss SRB vom 4. November 2013. In Kraft seit 1. Mai 2014.

²) eingefügt gemäss SRB vom 4. November 2013. In Kraft seit 1. Mai 2014.

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Sprachform	1
Art. 2 Zweck und Geltungsbereich	1
Art. 3 Stellung und Aufgaben der Wasserversorgung	1
II. Wasserversorgungsanlagen	1
Art. 4 Umfang der Versorgung	1
Art. 5 Generelles Wasserversorgungsprojekt	2
Art. 6 Leitungsnetz, Definition	2
Art. 7 Leitungsnetz, Erstellung	2
Art. 8 Hydrantenanlagen	2
Art. 9 Betätigung von Hydranten, Leitungen und Anlageteilen	2
Art. 10 Beanspruchung von Privatgrund	2
III. Hausanschlussleitungen	3
Art. 11 Definition	3
Art. 12 Technische Bedingungen	3
Art. 13 Erwerb Durchleitungsrechte	3
Art. 14 Anschlussgesuch	3
Art. 15 Ausführung	3
Art. 16 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	3
Art. 17 Unterhalt	3
Art. 18 Stilllegung	3
IV. Hausinstallationen.....	4
Art. 19 Erstellung, Erweiterung, Änderung	4
Art. 20 Zutrittsrecht	4
Art. 21 Kontrolle	4
Art. 22 Technische Vorschriften	4
Art. 23 Unterhalt	4
Art. 24 Wasserbehandlungsanlagen	4
V. Wasserabgabe	4
Art. 25 Umfang und Garantie der Wasserlieferung	4
Art. 26 Einschränkung der Wasserabgabe	5
Art. 27 Haftung des Bezügers	5
Art. 28 Meldepflicht.....	5
Art. 29 Umfang Wasserbezugsrecht	5
Art. 30 Unberechtigter Wasserbezug	5
Art. 31 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser.....	5
Art. 32 Kündigung des Wasserbezuges	6
Art. 33 Bezugspflicht.....	6
Art. 34 Wasserabgabe für besondere Zwecke	6
Art. 35 Abnorme Spitzenbezüge	6

VI. Wasserzähler	6
Art. 36 Einbau	6
Art. 37 Haftung	6
Art. 38 Standort	6
Art. 39 Technische Vorschriften	6
Art. 40 Messung	7
Art. 41 Störungen	7
Art. 42 Mehrere Wasserzähler	7
VII. Finanzierung	7
Art. 43 Eigenwirtschaftlichkeit	7
Art. 44 Kostentragung Wasserversorgungsanlagen	7
Art. 45 Kostentragung Hausanschlussleitung	7
Art. 46 Anschlussgebühren	7
Art. 47 Wasserzins	8
Art. 48 Betriebsfremde Leistungen	8
Art. 49 Abgeltung von Sonderleistungen	8
Art. 50 Fälligkeiten	8
Art. 51 Zahlungspflicht	9
VIII. Straf- und Schlussbestimmungen	9
Art. 52 Zuwiderhandlungen	9
Art. 53 Einsprachen	9
Art. 54 Inkrafttreten	9